

Unterlage für die 5. Sitzung des Senats (1. Sitzung im Wintersemester 2006/07) am 18. Oktober 2006

Drucksache-Nr.: 27/5/1 WS 2006

Ausgabedatum: 13.10.2006

**TOP 5 TENURE-TRACK-RICHTLINIE FÜR JUNIORPROFESSUREN; HIER:
STELLUNGNAHME DES SENATS**

Bezug:

Das Präsidium bittet den Senat um Stellungnahme zum folgenden Entwurf für eine Tenure-Track-Richtlinie für Juniorprofessuren. Die Richtlinie für die Zwischenevaluation für Juniorprofessuren ist zur Information als Anlage beigefügt.

**Richtlinie für Tenure Track für Juniorprofessuren
an der Universität Lüneburg**

(Entwurf, Stand: 11.10.06)

Das Präsidium der Universität Lüneburg hat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat und nach Anhörung des Senats mit Beschluss vom xx.xx.2006 folgende Richtlinie verabschiedet:

1. Einleitung

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz und Abs. 5 NHG kann von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung eines Berufungsverfahrens abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – nachfolgend Lebenszeitprofessur genannt - berufen werden soll (Tenure Track). Ziel dieses Verfahrens ist es, exzellente Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auf eine Lebenszeitprofessur zu berufen und so an der Universität zu halten. Das Verfahren orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren (Drs. 6709-05 vom 20.05.2005).

Zuständig für die Entscheidung im Einzelfall ist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz in Verbindung mit § 58 Abs. 2 NHG und dem Ministerschreiben vom 20.02.2003 das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nach § 26 Abs. 3 Satz 4 NHG nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

2. Vergabe

- 2.1 Juniorprofessuren werden mit Tenure Track ausgeschrieben, wenn sichergestellt ist, dass die Fakultät, der die Juniorprofessur zugeordnet ist, dauerhaft eine ausreichende Zahl von Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vorhalten kann und die spätere Berufung in eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer entsprechenden Denomination im Einklang mit den strategischen, in der Entwicklungsplanung der Hochschule ausgewiesenen Zielen steht. Ist zum Ende der Juniorprofessur eine solche Stelle nicht besetzbar, können Fakultät und Präsidium eine auf längstens fünf Jahre befristete Übergangslösung vereinbaren. Die Finanzierung der Lebenszeitprofessur und ihrer Ausstattung erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Fakultät beziehungsweise das Institut.
- 2.2 Für bei In-Kraft-Treten dieser Richtlinie vorhandene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob Tenure Track in Betracht kommt. Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 Satz 4 NHG und eine positive Zwischenevaluierung nach § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG ggf. einschließlich der Prognose nach Nr. 3.1 vor, soll der betreffenden Juniorprofessorin oder dem betreffenden Juniorprofessor die Durchführung des

Verfahrens nach Nr. 3 vorgeschlagen werden, sofern die Fakultät eine in absehbarer Zeit frei werdende Professur zur Umwidmung in eine Juniorprofessur anbietet und die Absicht erklärt, die Dauerbesetzung bei der zukünftigen Entwicklungsplanung der Fakultät zu berücksichtigen. Satz 2 findet auch Anwendung auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie berufen wurden, sich aber vor In-Kraft-Treten auf die Juniorprofessur beworben hatten.

Nr. 2.1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- 2.3 Die Universität trifft die Entscheidungen nach Nrn. 2.1 und 2.2 im Rahmen ihrer Organisationsgewalt.

3. Verfahren

- 3.1 Über die Zwischenevaluation gem. der Richtlinie für die Zwischenevaluation für Juniorprofessuren vom 19.05.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 09/04), geändert am 29.09.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 17/04), hinaus gibt die Evaluationskommission auch eine Prognose über die Berufungsfähigkeit auf eine Lebenszeitprofessur ab.
- 3.2 Zu Beginn des fünften Jahres der Juniorprofessur kann die Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium ein Tenure-Track-Verfahren einleiten. Hinsichtlich der Durchführung des Tenure-Track-Verfahrens gilt § 11 Abs. 2 und 3 der Grundordnung vom 21.09.2005 (Universität Lüneburg INTERN 14/05), geändert am 24.02.2006 (Universität Lüneburg INTERN 02/06), entsprechend.
- 3.3 Zur Rufabwehr kann die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur durchgeführt werden, ohne dass es der Einleitung eines Tenure-Track-Verfahrens bedarf.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft.

Nr. 9/04, 8. Juni Mai 2004

Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren

gem. Beschluss des Präsidiums vom 19.05.04

Präambel

Die nachfolgende Richtlinie folgt dem Hochschulrahmengesetz (HRG) und seiner Ausgestaltung im Niedersächsischen Hochschulgesetz (§30 NHG). Danach werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Dienstverhältnis kann vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats unter Berücksichtigung eines Zwischenevaluationsverfahrens, das die Bewährung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors in Forschung und Lehre dokumentiert, um bis zu drei Jahre verlängert werden. Die nachfolgenden Regelungen dienen dazu, die Transparenz des Zwischenevaluationsverfahrens zu sichern.

1. Ablauf der Evaluation/Zeitplan

Die Evaluation findet im dritten Jahr einer Juniorprofessur statt. Im Falle einer Beurlaubung oder Freistellung, die zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses führt, bleibt diese Zeit unberücksichtigt. Mit den vorgesehenen Verfahrensschritten ergibt sich daraus folgender Zeitplan:

Verfahrensschritt	Dauer	Zeitleiste (nach Dienstbeginn)
Verfahrenseröffnung durch den Fakultätsrat mit Benennung der Evaluationskommission durch den Fakultätsrat		2 Jahre, 5 Monate
Selbstbericht der/des JP	4 Wochen	2 Jahre, 6 Monate
Benennung der Gutachterinnen/Gutachter durch die Evaluationskommission		
Bestimmung der Gutachterinnen/Gutachter durch den Fakultätsrat		
Bericht der Gutachterinnen/Gutachter	8 Wochen	2 Jahre, 9 Monate
Bericht der Kommission	3 Wochen	2 Jahre, 10 Monate
Stellungnahme der/des JP	1 Woche	2 Jahre, 10 Monate
Beschluss des Fakultätsrats und danach des Präsidiums		
Bearbeitung durch die Personalabteilung	2 Wochen	2 Jahre, 11 Monate

1.2 Verfahrensschritte

1.2.1 Verfahrenseröffnung

Das Verfahren wird eröffnet, indem der Fakultätsrat die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor (im folgenden JP) zur Einreichung des Selbstberichts auffordert.

1.2.2 Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprof.

Die/der JP legt eine Dokumentation ihrer/seiner Leistung in den ersten zweieinhalb Jahren der Juniorprofessur vor. Diese besteht aus einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation, die die Leistung belegt (Details siehe Abschnitt 2).

1.2.3 Einsetzung der Evaluationskommission

Der Fakultätsrat setzt eine Evaluationskommission ein. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: drei Professorinnen/Professoren und je einer Vertreterin/einem Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden. Ein Mitglied der Professorengruppe muss aus einem anderen Fachgebiet stammen. Auf Antrag der/des JP kann eine Mentorin/ein Mentor als beratendes Mitglied in die Evaluationskommission aufgenommen werden.

1.2.4 Bestimmung der externen Gutachterinnen/Gutachter

Die Evaluationskommission schlägt dem Fakultätsrat zwei externe Gutachterinnen/Gutachter vor, die eine schriftliche Beurteilung der/des JP abgeben. Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit von Gutachterinnen/Gutachtern und der/des JP muss gewährleistet sein.

1.2.5 Evaluation durch die externen Gutachterinnen/Gutachter

Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die Gutachterinnen/Gutachter den von der/von dem JP zusammengestellten Selbstbericht.

Die Gutachterinnen/Gutachter sollen in erster Linie die Forschungstätigkeit der/des JP beurteilen. Sie sollen in ihre Evaluation jedoch auch Aspekte aus der Lehrtätigkeit mit einbeziehen. Folgende Leitfragen sollen in dem Gutachten beantwortet werden:

- Welchen Beitrag zur Forschung des entsprechenden Fachgebiets leistet die Arbeit des/der JP?
- Wie beurteilen Sie die Leistungen der/des JP im nationalen und internationalen Vergleich?
- Wie beurteilen Sie die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur?

Den Gutachten ist maßgeblicher Einfluss auf die Evaluationsentscheidung über die Forschungsleistung einzuräumen. Die Evaluationskommission sowie der Fakultätsrat dürfen sich bezüglich der Forschungsleistung der/des JP über ein Gutachten nur hinwegsetzen, wenn dieses durch schriftliche Stellungnahme substantiiert und hinreichend erschüttert worden ist.

1.2.6 Bericht der Evaluationskommission

Aufgrund der von der/vom JP eingereichten Unterlagen sowie der beiden Gutachten verfasst die Evaluationskommission einen schriftlichen Bericht. Der Bericht umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation von Forschung und Lehre sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung der Kandidatin/des Kandidaten. Der Bericht endet mit einer Empfehlung zur Verlängerung der Juniorprofessur. Nach Zustellung des Berichts der Evaluationskommission hat die/der JP sieben Tage Zeit für eine Stellungnahme.

1.2.7 Stellungnahme durch das Institut bzw. die Forschungseinheit

Aufgrund aller vorliegenden Dokumente nimmt das Institut und/oder die Forschungseinheit zu der Evaluierung einschließlich des Abstimmungsergebnisses Stellung.

Wenn die/der JP an zwei Instituten tätig ist, nehmen beide Institute zu der Evaluation Stellung.

1.2.8 Entscheidung durch den Fakultätsrat und danach durch das Präsidium.

Auf Grundlage aller vorliegenden Dokumente entscheidet der Fakultätsrat endgültig über den Antrag auf eine Verlängerung der Juniorprofessur. Das Präsidium der Universität Lüneburg wird umgehend von der Entscheidung unterrichtet. Es entscheidet über die Verlängerung der JP.

2. **Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors**

Der Selbstbericht der/des JP besteht aus zwei Teilen: einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation. Der Bericht ist in der Regel auf Deutsch vorzulegen. Die persönliche Stellungnahme beschreibt die Aktivitäten in den vergangenen zweieinhalb Jahren der Juniorprofessur. Es ist vorgesehen, dass hierbei auf die zwei Bereiche Forschung und Lehre eingegangen wird. Im Gegensatz zu der eher faktischen Bestandsaufnahme der Dokumentation hat die/der JP in der Stellungnahme die Gelegenheit, ihre/seine Forschungsschwerpunkte darzustellen und zu gewichten.

Dabei sollten vor allem der Stand der Arbeit am wichtigsten langfristigen Forschungsvorhaben, Problemlösungen und Perspektiven des Verhaltens deutlich gemacht werden. Darauf hinaus sollten Pläne und Konzepte für die weitere Ausgestaltung der Juniorprofessur entwickelt werden. Der Bericht soll selbstkritisch sein, also nicht nur Erfolge, sondern auch Probleme und Vorschläge zu ihrer Lösung mitteilen. Er sollte mindestens drei und höchstens zehn Seiten umfassen.

3. **Dokumentation**

Die von der/vom JP einzureichende Dokumentation ist in fünffacher Ausfertigung abzugeben und sollte folgende Unterlagen umfassen:

1. Lebenslauf
2. Bibliographie
3. Die bereits fertig gestellten Teile langfristiger wichtiger Forschungsvorhaben.
4. Sonderdrucke oder Kopien von bis zu drei Veröffentlichungen
5. Skizze des Forschungsvorhabens für das vierte bis sechste Jahr der JP im Umfang von mindestens drei und höchstens zehn Seiten

6. Darstellung sonstiger Aktivitäten im Bereich Forschung
7. Vorträge und Tagungen/Kongresse
8. Lehrevaluation und Einbindung in den Studiengang
9. Betreuungs- und Beratungsaktivitäten
10. Drittmitelanträge und eingeworbenen Drittmittelprojekte
11. Weiteres unterstützendes Material
12. Forschungskooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit
13. Transferaktivitäten bzw. Kooperation mit Praxisbereichen
14. Weiterbildungsaktivitäten und Qualifizierungsmaßnahmen

4. **Bewertungskriterien**

Der Evaluation liegen Kriterien zu Grunde, die sich bereits in national und international anerkannten Verfahren zur Beurteilung von akademischer Leistung bewährt haben. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass einzelne Kriterien, insbesondere aus dem quantitativen Bereich (Drittmittel, internationale Publikationen), in den jeweiligen Disziplinen sehr unterschiedliche Bedeutung und Realisierungschancen haben. Die unten aufgeführten Kriterien bieten deshalb einen möglichen Rahmen der Evaluation, der – abhängig vom jeweiligen Fach – erweitert oder eingegrenzt werden kann. Ausgangspunkt und Grundlage der Bewertung ist die Überzeugung, dass JP eigenständige Forscherpersönlichkeiten sind, die ihren Forschungs- und Arbeitsbereich selbstständig gestalten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anleiten und ihren Arbeitsbereich nach außen vertreten. Die fachspezifischen Kriterien müssen sich nach den nationalen und internationalen Standards des Faches richten.

Für die Bewertung der Leistung in Forschung und Lehre gilt: Die Weitergabe von Wissen und die Verantwortung für Studierende und Graduierte ist ein wesentlicher Bestandteil einer Juniorprofessur. Die positive Bewertung der Lehre ist daher für die Evaluation wesentlich: Ohne eine positive Lehrevaluation kann eine Juniorprofessur nicht verlängert werden. Forschung ist jedoch das sine qua non. Die Bereitschaft zur Mitwirkung in der universitären Selbstverwaltung wird erwartet. Das Engagement einer/eines JP muss dabei jedoch nicht so umfassend sein, wie bei Professorinnen und Professoren auf unbefristeten Stellen. Es wird nicht erwartet, dass die/der JP im Regelfall alle Kriterien gleichzeitig erfüllen kann.

Forschung

- Quantität und vor allem Qualität der Veröffentlichungen, belegbar durch:
 - a) Plausibilität, methodische Fundierung und innovativen Charakter des Forschungsprojekts oder Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebietes
 - b) Zitationen: impact factor der Zeitschriften
 - c) Rezeption und Bewertung der Veröffentlichungen in der Forschung
- Beantragung und Einwerbung von Drittmitteln (Umfang, Institution)
- Breite und Tiefe der Fragestellungen und Veröffentlichungen
- Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation
- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung
- Bedeutung der Forschungsarbeit im internationalen Vergleich
- Wissenschaftliche Kooperationen:
 - a) mit anderen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
 - b) internationale Kooperationen
 - c) gemeinsame Veröffentlichungen
 - d) Fachtagungen

- Tätigkeit als Herausgeberin/Herausgeber, Redakteurin/Redakteur oder Rezensentin/Rezensent für wissenschaftliche Journale und andere Publikationen
- Kooperationen mit kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit Wirtschaft und Industrie

Lehre

- Fachwissen (theoretische Fundierung, Klarheit des Ansatzes, Materialkenntnis, Fachdidaktik)
- Beratungsfähigkeit
- Lehrevaluation (subjektive Entscheidung) durch Studierende
- Internationalität
- Didaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial etc.)
- Einsatz von Multimedia und Förderung der Multimedia-Kompetenz der Studierenden

Jedes Fach erarbeitet auf der Basis dieser Richtlinie die fachspezifische Umsetzung der Kriterien.

5. Bericht der Evaluationskommission

Der schriftliche Bericht der Evaluationskommission fasst die von der/dem JP eingereichten Unterlagen sowie die beiden Gutachten zusammen. Daraus abgeleitet wird die Empfehlung zur Verlängerung der Juniorprofessur. Dies sollte in möglichst klarer und knapper Form geschehen. Die abschließende Bewertung sollte auf den unter „5. Bewertungskriterien“ aufgeführten Kriterien basieren und in eine Einschätzung der Kandidatin/des Kandidaten im deutschen

und internationalen Vergleich münden. Um die Berichte der Evaluationskommissionen möglichst einheitlich zu gestalten und dadurch vergleichbar zu machen, sollte der Bericht wie folgt gegliedert sein:

1. Zusammenfassung (Rahmenbedingungen, wesentliche Ergebnisse, Empfehlungen)
2. Einleitung
 - 2.1 Rahmenbedingungen der Evaluation
 - 2.2 Kriterien und Maßstäbe der Bewertung
3. Darstellung und Profil der Forschung
 - 3.1 Schwerpunkte
 - 3.2 Darstellung der Einzelleistung
 - 3.3 Wissenschaftliche Kooperationen (inner-, außeruniversitär, international)
4. Darstellung der Lehre
 - 4.1 Darstellung der Lehrveranstaltungen
 - 4.2 Betreuung von Studierenden und Doktoranden/Doktorandinnen
 - 4.3 Didaktik
5. Erkenntnisse und Einschätzungen
 - 5.1 Rahmenbedingungen (fachspezifische Besonderheiten)
 - 5.2 Einzelbewertung der Leistungen in Forschung und Lehre im deutschen und internationalen Vergleich
 - 5.3 Bewertung der Gesamtleistung
 - 5.4 Zukünftige Entwicklungschancen der/des JP
6. Empfehlung der Evaluationskommission an den Fakultätsrat
 - 6.1 Empfehlung der Verlängerung/Nicht-Verlängerung
 - 6.2 Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung von Leistung, Rahmenbedingungen etc. der Juniorprofessur

Nr. 17/04, 30. November 2004

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1. Änderung der Richtlinie für die Evaluation von Juniorprofessuren | 1 |
| 2. Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften..... | 1 |
| 3. Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Sozialpädagogik“ an der Universität Lüneburg..... | 2 |
| 4. Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Erziehungswissenschaften“ an der Universität Lüneburg..... | 3 |

Änderung der Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren

Das Präsidium hat am 29.09.04 die nachfolgende Änderung der Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 17/04 (30.11.2004), S. 1

ÄNDERUNG DER RICHTLINIE FÜR DIE ZWISCHENEVALUATION VON JUNIORPROFESSUREN

A b s c h n i t t I

Die Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren gem. Beschluss des Präsidiums vom 19.05.04, Bek. vom 08.06.04 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 9/04) wird wie folgt geändert:

Unter Nr. 3 („Dokumentation“) wird nach Nr. 14 folgende Nr. 15 angefügt:
„15. weitere, in den Punkten 1 bis 14 nicht genannte Tätigkeiten, insbesondere in der akademischen Selbstverwaltung (Gremienarbeit, Mitwirkung an der Studienreform und Studiengangsplanung)“

A b s c h n i t t II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kulturwissenschaften hat am 27.10.04 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften der Universität Lüneburg beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 17/04 (30.11.2004), S. 1

ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG DES FACHBEREICHS KULTURWISSENSCHAFTEN

A b s c h n i t t I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften der Universität Lüneburg, genehmigt am 27.08.98 vom Präsidenten der Universität Lüneburg, Bek. vom 22.09.1998 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 07/98), zuletzt geändert durch Bek. vom 31.07.03 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 09/03) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3a) Die Promotionskommission setzt für die Disputation einer jeden Doktorandin oder eines jeden Doktoranden einen Prüfungsausschuss ein. Ihm gehören vier Mitglieder an, nämlich ein Mitglied der Promotionskommission (Vorsitz), die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter, eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter, die oder der von Auswärts hinzugezogen werden soll.